

Bericht GR-Sitzung vom 20.11.2014

Anwesend:

Bgm. Kapper Josef, Kassier Tauchmann Alfred

GR. Burkert Daniel

GR. Lang Erna

GR. Glaser Alfred

GR. Meister Erich

GR. Großschädl Gerald

GR. Reigl Harald

GR. Kern Karl

GR. Tröster Anton

GR. Kern Manfred

GR. Wagner Gerhard

GR. Kronabether Reinhard

Entschuldigt:

Vize-Bgm. Thier Johann, GR Raidl Kurt

Außerdem anwesend:

AL Eibel Markus

Bgm. Kapper stellt einen Dringlichkeitsantrag:

Beschluss Grundverkauf Maiergründe, Grundstücke Nr. 1258/5 und 1258/6, KG. Söchau, DDipl.-Ing. Doris Pauger und Mag. (FH) Michael Koza, Fürstenfeld.

Der Antrag wird einstimmig zugelassen.

Fragestunde

GR. Meister Erich: Welche Fortschritte gibt es bei der geplanten Sanierung der Volksschule?

Bgm. Kapper berichtet vom Gespräch am 16.10.2014 im Büro von Landeshauptmann Voves (Frau Mag. Boandl-Haunold, Frau Hoffmann, Herr Gruber, Herr Mag. Haberl und Herr DI. Boder).

Geschätzte Kosten: Brutto EUR 2,2 Mill.

Es gibt eine Finanzierungszusage für die kleinere Turnsaalvariante mit Bedarfszuweisungen in Höhe von jeweils EUR 200.000,-- für die nächsten sieben Jahre. Jedoch werden dabei jährlich EUR 100.000,-- von den allgemeinen Bedarfszuweisungen abgezogen. Die tatsächliche Förderung beträgt also nur jeweils EUR 100.000,-- für die nächsten sieben Jahre.

Ein Teil vom Turnsaalzubau ragt in das Freilandgrundstück neben der Volksschule, das muss noch mit der Abteilung 13 abgeklärt werden.

In der Winterbauoffensive könnten ca. 20 % eingespart werden.

Kassier Tauchmann: Die Volksschulsanierung belastet das Gemeindebudget jährlich mit ca. EUR 100.000,-- für die nächsten 25 Jahre!

GR. Kronabether Reinhard: Was passiert jetzt mit dem Tankstellen-Projekt?

Bgm. Kapper: Bei der Umwidmung der „Hollerbachgründe“ gibt es Einsprüche vom Land Steiermark betreffend Hochwasserschutz. Beim Kohlgrabenbach wird die geforderte Durchflussmenge erreicht, aber beim Hollerbach nicht.

GR. Reigl Harald: Gibt es neue Informationen zum Hochwasserschutz in Aschbach?

Bgm. Kapper: Das Projekt liegt noch in Graz. Es sind Kosten von ca. EUR 160.000,-- veranschlagt, im Moment gibt es keine Fördermittel.

GR. Kronabether Reinhard: Wurde die Polizei-Wohnung schon vergeben? Die Gemeinderäte sollten rechtzeitig darüber informiert werden.

Bgm. Kapper: In der Vorstandssitzung wurde beschlossen, dass die Polizei-Wohnung an Hrn. Patrick Flassak (aktives Feuerwehrmitglied) vermietet wird. Die Wohnung wird von Hrn. Flassak umgebaut und eingerichtet, dafür bezahlt er in den ersten zwei Jahren weniger Miete.

In Zukunft werden die Gemeinderäte früher informiert.

GR. Wagner Gerhard: Wann wird mit der Sanierung des Dörflbergweges begonnen?

Bgm. Kapper: Der Weg wurde ausgepflockt, die Grenzpunkte festgelegt und der erste Teil sollte in der letzten November-Woche begonnen werden.

Bgm. Kapper berichtet: Bei der Straße Richtung Wagner Heribert – oberhalb von Fam. Feiertag Hilde – ist ein Teil abgerutscht und wird jetzt saniert – Kosten ca. EUR 40.000,--.

GR. Meister Erich: Wurden schon Gespräche mit Hrn. Nestelberger über einen Anschluss von Gemeindeamt und Kultursaal an die Nahwärmeversorgung geführt?
Bgm. Kapper: Es wurde die Übergabestation besichtigt, eine Kostenschätzung liegt noch nicht vor.

Auch das Pfarrheim sollte angeschlossen werden, da dort drei Ferienwohnungen geplant sind.

GR. Großschädl Gerald: Das Bankett von der Eisenbahnkreuzung Maier Bernhard Richtung alte Kläranlage sollte noch saniert werden.

Bgm. Kapper: Diese Ausbesserungen werden durchgeführt.

GR. Burkert Daniel: Der Graben beim Grund von Weber Walter – Lyssen – ist unbedingt zu reinigen, das Wasser rinnt über die Straße.

Bgm. Kapper Auch diese Arbeiten werden durchgeführt.

GK. Tauchmann Alfred: Wann werden die Risse in den Straßen saniert?

Bgm. Kapper: Ca. 1200 lfm. Risse wurden bereits saniert. Gemeindearbeiter Peter Peindl war mit der Fa. Bitubau unterwegs.

GR. Wagner Gerhard: Die Straßenbeleuchtung Richtung Sportplatz sollte teilweise entfernt und zumindest die Beleuchtungskörper für die Ortsbeleuchtung Richtung Aschbach verwendet werden.

Bgm. Kapper: Darüber wurde schon einige Male gesprochen, auch mit Hrn. Peter Samt. Durch die unterschiedliche Lichtpunkthöhe von 8 m bzw. 6 m würden Kosten von ca. EUR 25.000,-- anfallen.

GR. Lang Erna: Kann noch der Weg nach der alten Kläranlage ausgebessert werden?

Bgm. Kapper: Der Weg wurde vom Wegebauausschuss besichtigt und wird noch hergerichtet.

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit.

Bgm. Kapper stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2. Überprüfung und Genehmigung des Voranschlages 2015 der Volksschule Söchau.

Der Untervoranschlag 2015 der Volksschule Söchau wurde im Volksschulausschuss erstellt.

Ordentlicher Gesamtaufwand: EUR 103.500,--
 Einnahmen: EUR 8.800,--
 Umzulegender Aufwand: EUR 94.700,--

Außerordentlicher Gesamtaufwand: EUR 2.200.000,-- (Sanierung Volksschule)

Schüleranzahl: 44

Wesentliche Änderungen gegenüber 2014 ergeben sich durch höhere Personalkosten für die Nachmittagsbetreuung.

Auf Antrag von Bgm. Kapper wird der Untervoranschlag 2015 der Volksschule Söchau einstimmig vom Gemeinderat genehmigt.

GR. Anton Tröster verlässt die Gemeinderatssitzung.

3. Überprüfung und Genehmigung des Voranschlages 2015 der Feuerwehr Söchau.

Der Voranschlag 2015 der Freiwilligen Feuerwehr Söchau wurde vom Gemeindevorstand gemeinsam mit der Feuerwehr erstellt.

Die Buchungen werden ab 1.1.2015 nicht mehr von der Gemeinde durchgeführt. Es gibt vierteljährliche Transferzahlungen. Die Belege werden vom Prüfungsausschuss nach Voranmeldung geprüft.

Ordentliche Ausgaben für das Jahr 2014 EUR 32.100,--

Darin enthalten sind 3 Stk. neuer Atemschutzgeräte (EUR 6.300,--), die im Jahr 2015 angeschafft werden sollen.

Allerdings wird laut Bgm. Kapper noch geprüft, ob diese Anschaffung unbedingt notwendig ist.

Für die Reparaturen der Fahrzeuge sind ca. EUR 6.000,-- von der Feuerwehr aufzubringen.

Auf Antrag von Bgm. Kapper wird der Voranschlag der Feuerwehr Söchau einstimmig genehmigt.

4. Beschluss der Hebesätze Grundsteuer für das Jahr 2015.

Auf Antrag von Bgm. Kapper beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Hebesätze mit Wirkung ab 1.1.2015:

Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) 500 v.H.
Grundsteuer B (alle sonstigen Grundstücke) 500 v.H.

5. Subvention Sportverein.

Der Sportverein hat ein schriftliches Ansuchen für 2015 eingebracht:

EUR 500,-- - Sportförderung
 EUR 1.000,-- - Förderrate für Rückzahlung Ölheizung (3 Raten sind noch zu zahlen)
 EUR 3.500,-- - Betriebskosten gedeckelt

Auf Antrag von Bgm. Kapper beschließt der Gemeinderat einstimmig diese Subvention.

Beim Sportverein gibt es eine neue Führung, neuer Obmann ist Rudolf Schweinzer.

6. Subvention Verein Kulturbaustelle Söchau.

Der Verein „Kulturbaustelle Söchau“ verzichtet auch für 2015 auf die Subvention.

In den nachfolgend angeführten Fällen wurden schriftliche Ansuchen eingebracht. Nach Antrag von Bgm. Kapper werden diese Ansuchen einstimmig vom Gemeinderat genehmigt.

7. Subvention Eisschützenverein Söchau.

EUR 100,-- Subvention
 EUR 500,-- für den Eislaufplatz sowie die Wasserkosten zum Einkaufspreis

8. Subvention Eisschützenverein Aschbach.

EUR 100,-- Subvention

9. Subvention Eisschützenverein Ruppertsdorf.

EUR 100,-- Subvention

10. Subvention Tourismusverband.

EUR 18.500,-- Subvention

11. Subvention Landjugend.

EUR 100,-- Subvention

12. Subvention Musikverein.

EUR 1250,-- Subvention

EUR 900,-- Miete

EUR 600,-- Betriebskosten

Miete und Betriebskosten fließen zurück an die Gemeinde

13. Subvention Tennisverein.

EUR 100,-- Subvention

14. Subvention Gesangsverein.

EUR 550,-- Subvention

EUR 300,-- Miete + Betriebskosten

Miete und Betriebskosten fließen zurück an die Gemeinde

15. Subvention Schachclub.

EUR 100,-- Subvention

16. Subvention Dufftown Rangers & Kilt Kats.

EUR 100,-- Subvention

17. Subvention Kapellengemeinschaft Ruppertsdorf.

EUR 100,-- Subvention

18. Subvention Westernreitclub Söchau.

EUR 100,-- Subvention

Das Bauvorhaben „Reithalle“ wird gesondert behandelt.

19. Beratung und Beschlussfassung betreffend Vertrag über die Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst.

Bgm. Kapper informiert den Gemeinderat über den Vertrag zur Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst:

Gemeinsamer Mustervertrag des Gemeindebundes Steiermark, des Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, und der Ärztekammer für Steiermark über die Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst

Vertrag

abgeschlossen zwischen

- a) der Gemeinde Söchau, im Weiteren nur noch „*Gemeinde*“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister Josef Kapper und die unten gefertigten Gemeindefachleute einerseits und
- b) Herrn Dr. Robert Trummer, wohnhaft in 8333 Riegersburg 189 mit Praxissitz in 8333 Riegersburg 189, im Weiteren nur „*Vertragspartner*“ genannt, andererseits wie folgt:

Präambel

Die Gemeinde hat u.a. dafür zu sorgen, dass ihr zur Durchführung der Totenbeschau nach den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ein Arzt oder mehrere Ärzte zur Verfügung stehen, von dem bzw. denen auf Grund des Berufssitzes bzw. des Wohnsitzes angenommen werden kann, dass sie diese Aufgaben auch erfüllen können.

Der Vertragspartner ist in den ärztlichen Bereitschaftsdienst für den Dienstsprenzel *Söchau, Riegersburg, Unterlamm, Hatzendorf* eingebunden.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist ausschließlich die Durchführung der Totenbeschau im Gebiet der Gemeinde während der Zeiten, in denen der Vertragspartner den ärztlichen Bereitschaftsdienst im oben bezeichneten Dienstsprenzel versieht.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während seiner Bereitschaftsdienstzeiten zur Durchführung von Totenbesuchen gemäß den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ehestmöglich nachzukommen.

II. Entgelt

- a) Für die Erbringung von Leistungen gemäß Punkt I. dieses Vertrages steht dem Vertragspartner ein privatrechtliches Entgelt von € 160,-- je Totenbeschau zu, zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 2 Abs 2 Gemeindearzt-Entgeltverordnung.
- b) Neben dem Entgelt nach Punkt II. a) dieses Vertrages gebührt dem Vertragspartner allenfalls eine Abgeltung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes (dzt: € 0,42/km).

Weitere Entgeltansprüche gegenüber der Gemeinde bestehen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht.

Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

III. Wertsicherung

Das unter Punkt II. a) in diesem Vertrag festgelegte Entgelt ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für den Jänner 2016 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist. Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

IV. Nebenpflichten

Festgehalten wird, dass auf die Tätigkeiten des Vertragspartners die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen. Der Vertragspartner ist bei seinen Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

V. Vertretung

Ist der Vertragspartner trotz bestehenden Bereitschaftsdienstes an der Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Verpflichtung gehindert, so obliegt es ihm, der Gemeinde einen Vertreter namhaft zu machen, der in angemessener Zeit seine Verpflichtungen übernehmen kann.

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten Verträge über die Durchführung von Totenbeschauen zu schließen.

VI. Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 16.10.2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von den Vertragsparteien jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

VII. Sonstiges

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Auf Antrag von Bgm. Kapper beschließt der Gemeinderat einstimmig diesen Vertrag mit Dr. Robert Trummer.

Es werden jetzt noch alle anderen Ärzte im Dienstsprengel und auch Hr. Dr. Franz Siegl kontaktiert, ob sie ebenfalls diesen Vertrag mit der Gemeinde Söchau abschließen möchten.

20. Dringlichkeitsantrag: Beschluss Grundverkauf Maiergründe, Grundstücke Nr. 1258/5 und 1258/6, KG. Söchau, DDipl.-Ing. Doris Pauger und Mag. (FH) Michael Koza, Fürstenfeld

Bgm. Kapper berichtet über den vorgesehenen Verkauf der Grundstücke Nr. 1258/5 und 1258/6; KG. Söchau an DDipl.-Ing. Doris Pauger und Mag. (FH) Michael Koza, wohnhaft in 8280 Fürstenfeld, STS-Weg 10/6.

Grundstückgröße – 1258/5 – 1124 m², 1258/6 – 1060 m².

Die Bebauung erfolgt auf dem Grundstück 1258/6.

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen

1.) der **Gemeinde Söchau**, 8362 Söchau 104, als Verkäuferin einerseits und

2.) DDipl.- Ing. Doris **Pauger**, geb. 29.10.1984, und Mag. (FH) Michael **Koza**, geb. 27.07.1985, beide wohnhaft in 8280 Fürstenfeld, STS-Weg 10/6 als Käufer andererseits wie folgt:

I.) Grundbuchsstand und Kaufgegenstand

Die Gemeinde Söchau ist Alleineigentümerin der Liegenschaft **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld welcher Liegenschaft unter anderem auch die Grundstücke Nr. 1258/5 im Ausmaß von 1124 m² und 1258/6 im Ausmaß von 1060 m² zugeschrieben sind, welche beiden Grundstücke den Kaufgegenstand dieses Kaufvertrages bilden.

II.) Kaufabrede und Kaufpreis

Die Gemeinde Söchau – im Weiteren kurz Verkäuferin genannt – verkauft und übergibt an DDipl.-Ing. Doris Pauger und Mag. (FH) Michael Koza – im Weiteren kurz Käufer genannt – und diese kaufen und übernehmen in ihr gleichteiliges Eigentum die Grundstücke Nr.: 1258/5 im Ausmaß von 1124 m² und Nr.: 1258/6 im Ausmaß von 1060 m², derzeit vorgetragen in **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör, mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin die Kaufobjekte bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre, wie diese Grundstücke liegen und stehen, um den allseits vereinbarten Kaufpreis in der Höhe von € 29,00 pro m², somit **€ 63.336,00** (in Worten: Euro dreiundsechzigtausendunddreihundertsechsdreißig).

Die Käufer verpflichten sich den gesamten Kaufpreis binnen 14 Tagen nach Vorliegen des Ranganmerknungsbeschlusses für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufgegenstandes sowie die grundverkehrsbehördlichen und aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß Punkt X. dieses Vertrages auf das Konto der Verkäuferin bei der Raiffeisenbank Großwilfersdorf, IBAN: AT08 3812 2000 0200 0024, zur Überweisung zu bringen.

III.) Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt ab dem auf die grundverkehrsbehördliche und aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Vertrages folgenden Tag, sodass sie von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall, sowie sämtliche vom Kaufobjekt zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstige Lasten zu tragen haben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich bis zu diesem Stichtag, alle öffentlichen Gebühren und Abgaben und sonstige auf das Kaufobjekt bezughabenden Zahlungen in vollem Umfang zu übernehmen.

IV.) Gegenleistung

Die Vertragsparteien haben sich über den Wert des Kaufobjektes und die zu entrichtende Gegenleistung informiert und erklären dieses Verhältnis als angemessen anzusehen.

Die Käufer haben das Kaufobjekt besichtigt, sodass ihnen der Allgemeinzustand bekannt ist. Dieser Umstand wurde bei der Kaufpreisgestaltung berücksichtigt.

V.) Gewährleistung, Vertragsanfechtung

Die Käufer erklären, den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt zu haben, diesen aus eigener Anschauung zu kennen und entlassen die Verkäuferin aus einer Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Ertrag sowie eine besondere Beschaffenheit und Verwertbarkeit des Vertragsgegenstandes, sofern in diesem Vertrag nicht anderweitige Regelungen getroffen werden.

Die Verkäuferin haftet aber dafür, dass

1.) hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in Hinblick auf den Liegenschaftsbestand keine wie immer gearteten unerfüllten behördlichen Aufträge und/oder Auflagen vorliegen,

2.) hinsichtlich des Vertragsgegenstandes keine schwebenden Verfahren, die in den Rechtsbestand des Vertragsgegenstandes eingreifen oder den Vertragsgegenstand betreffen, anhängig sind,

3.) der Vertragsgegenstand nicht mit Altlasten belastet wurde bzw. belastet ist,

4.) auf dem Vertragsgegenstand keine Sonderabfälle im Sinne der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes gesammelt oder gelagert wurden oder sich bis zum Übergabetag dort befinden,

5.) auf dem Vertragsgegenstand keine Maßnahmen gesetzt wurden, die eine Gewässerverunreinigung im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nach sich ziehen könnten,

6.) der Vertragsgegenstand vollkommen lastenfrei, insbesondere geldlastenfrei und frei von Besitzrechten Dritter, in das Eigentum der Käufer übergeht und das keinerlei Bestandsrechte Dritter bestehen, sowie dass auch keine außerbücherlichen Rechte begründet worden sind oder Einschränkungen bestehen,

7.) die Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Strom, Kanal, Telefon) an der Grundstücksgrenze zu den kaufgegenständlichen Grundstücken 1258/5 und 1258/6 einkommend in der KG 62243 Söchau vorhanden sind; die Käufer sind jedoch in Kenntnis, dass noch Anschlussgebühren fällig werden,

8.) die Grundstücke 1258/5 und 1258/6 der KG 62243 Söchau derzeit unter Einhaltung der Steiermärkischen Baugesetze sowie der gemeindespezifischen Voraussetzungen bebaubar sind, laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan als Allgemeines Wohngebiet gewidmet sind und eine Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 aufweist. Den Käufern ist der diesbezügliche Bebauungsplan vollinhaltlich bekannt und bestätigen eine Kopie desselben vor Vertragsunterfertigung erhalten zu haben. Die Käufer verpflichten sich, sämtliche darin enthaltene Auflagen einzuhalten.

9.) Die Zufahrt vom öffentlichen Straßennetz ohne weiteres Entgelt erfolgen kann und vorerst nur eine Grobschotterung seitens der Verkäuferin vorgenommen worden ist.

VI.) Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer

1.) Die Käufer beauftragen den Vertragsverfasser, die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer vorzunehmen. Sie verpflichten sich daher 3,5 % der Bemessungsgrundlage, somit **€ 2.216,76**

binnen 14 Tagen nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Steuerkonto des Vertragsverfassers bei der **Raiffeisenbank Fürstenfeld, IBAN: AT89 3807 7001 0004 6003, BIC: RZSTAT2G077**, zur Überweisung zu bringen.

2.) Die Käufer nehmen zur Kenntnis, dass der Vertragsverfasser berechtigt ist, die Grunderwerbsteuer gemäß § 11 GrEStG im Wege der Selbstberechnung zu ermitteln und abzuführen, dies dem Grundbuchsgericht zu bestätigen und den Abgabenbehörden für den Fall einer Überprüfung gemäß § 15 GrEStG Auskunft zu erteilen.

3.) Die Vertragsteile verpflichten sich, den Vertragsverfasser umgehend bei einer nachträglichen Gewährung von weiteren Gegenleistungen gemäß § 10 Abs. 3 GrEStG in Kenntnis zu setzen und ihm die diesbezüglichen Unterlagen vorzulegen, damit der Vertragsverfasser fristgerecht die erforderliche weitere Abgabenerklärung gemäß § 10 GrEStG beim zuständigen Finanzamt erstatten kann.

4.) Für den Fall einer Nachversteuerung der für diesen Erwerbsvorgang zu entrichtenden Grunderwerbsteuer und gerichtlichen Eintragungsgebühr verpflichten sich die Käufer, diese unverzüglich an die Abgabenbehörde zu leisten und die Verkäuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

VII.) Bebauungsverpflichtung, Wiederkaufsrecht

Die Käufer verpflichten sich gegenüber der Verkäuferin ausdrücklich auf dem Grundstück 1258/6, nicht jedoch auf dem Grundstück 1258/5 innerhalb von 5 Jahren (in Worten: fünf) ab der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages mit der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses zu beginnen und innerhalb einer Frist von weiteren 2 Jahren (in Worten: zwei) dieses Wohnhaus fertig zu stellen und zu beziehen.

Dieses errichtete Wohnhaus hat sodann für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren (in Worten: zehn) der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Käufer bzw. deren Familienmitgliedern zu dienen und darf nicht als Zweitwohnsitz, Wochenend- oder Ferienhaus genutzt werden.

Zur Besicherung der vorstehenden Verpflichtungen räumen die Käufer der Verkäuferin am vertragsgegenständlichen Grundstück das Wiederkaufsrecht gemäß § 1068 ff ABGB mit der Maßgabe ein, dass die Verkäuferin berechtigt ist, dieses Wiederkaufsrecht auszuüben, sofern die Käufer oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger gegen die vorstehende Vereinbarungen verstoßen.

Als Wiederkaufspreis wird hinsichtlich des Grundstückes der oben angeführte Kaufpreis und hinsichtlich der allenfalls von den Käufern auf ihre Kosten erfolgten Aufschließung ab der Grundstücksgrenze und hinsichtlich der allenfalls errichteten Baulichkeiten der Verkehrswert derselben im Zeitpunkt der Ausübung des Wiederkaufsrechtes vereinbart.

Der sich hieraus ergebende Wiederkaufspreis ist binnen 30 Tagen (in Worten: dreißig) nach Ausübung des Wiederkaufsrechtes zur Zahlung fällig und wird ausdrücklich auf die Verzinsung und Wertsicherung des Wiederkaufspreises verzichtet.

Bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat die Rückübereignung an die Verkäuferin lastenfrei und frei von Besitzrechten Dritter zu erfolgen.

Für den Fall, dass über den obigen Verkehrswert der von den Käufern ab der Grundstücksgrenze auf ihre Kosten erfolgten Aufschließung des Grundstückes und der errichteten Baulichkeiten zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden kann, ist dieser Verkehrswert bindend von einem allgemein beeideten Bausachverständigen, welcher vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Fürstenfeld zu bestellen ist, festzusetzen.

Sämtliche bei der Inanspruchnahme des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten der Vertragserrichtung, sowie der grundbücherlichen Rückübereignung der Grundstücke und alle hievon zu entrichtenden Steuern, Gebühren und Abgaben verpflichten sich die heutigen Käufer zu bezahlen.

VIII.) Kostentragung

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten, Steuern und Gebühren tragen die Käufer, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.

IX.) Aufschiebende Bedingungen

1.) Grundverkehrsbehördliche Genehmigung

Da dieser Vertrag für seine Gültigkeit der Zustimmung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf, gilt er für den Fall einer Versagung

derselben als von vorne herein nicht abgeschlossen, weshalb daher die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages durch die Erteilung dieser Genehmigung aufschiebend bedingt ist.

2.) Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Bis zur Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld, dass die unterfertigten Gemeindefunktionäre zum Zeitpunkt der Unterschrift berechtigt waren, rechtsverbindlich für die Gemeinde Söchau zu zeichnen bzw. bis zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung dieses Vertrages gemäß § 90 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl Nr. 115, in der letztgültigen Fassung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde der Gemeinde Söchau, ist der gegenständliche Vertrag in seiner Rechtsgültigkeit aufschiebend bedingt geschlossen.

X.) Grundbuchseintragungen

Die vorstehenden Rechte und Verbindlichkeiten werden von den Vertragsteilen wechselseitig in vertraglicher Wirkung angenommen und bewilligen daher sämtliche Vertragsteile die Vornahme nachstehender Grundbuchseintragungen:

1.) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für das Grundstück 1258/5 und 1258/6, derzeit vorgetragen in **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, für

DDipl.-Ing. Doris **P a u g e r** , geb. 29.10.1984

8280 Fürstenfeld, STS-Weg 10/6

und

Mag. (FH) Michael **K o z a** , geb. 27.07.1985

8280 Fürstenfeld, STS-Weg 10/6

je zur Hälfte.

2.) Bei der für die kaufgegenständlichen Grundstücke Nr. 1258/5 und 1258/6 der **KG 62243 Söchau** neu zu eröffnenden Grundbuchseinlage die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt VII.) dieses Vertrages für die **Gemeinde Söchau, 8362 Söchau 104.**

XI.) Ranganmerkung

Die Verkäuferin unterfertigt anlässlich der Unterschriftsleistung ein Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung der Liegenschaft **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld, wobei die einzige Beschlussausfertigung an die Rechtsanwälte Dr. Helmut Venus und Mag. Herbert Lienhart, Augustinerplatz 7, 8280 Fürstenfeld, ergeht.

XII.) Anbindung an das öffentliche Wegenetz

Die Vertragsteile erklären einvernehmlich und ausdrücklich, dass die kaufgegenständlichen Grundstücke Nr. 1258/5 und 1258/6 der **EZ 452 KG 62243 Söchau** Bezirksgericht Fürstenfeld an das öffentliche Wegenetz angebunden ist und dass daher die Begründung von Wegedienstbarkeiten zu Gunsten des Vertragsgegenstandes nicht erforderlich ist.

Auch die Begründung von sonstigen Dienstbarkeiten ist nach Angaben der Vertragsteile nicht erforderlich.

XIII.) Ausfertigungen

Vorstehender Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung den Käufern gehört.

Sämtliche Vertragsteile erhalten auf Wunsch eine einfache oder beglaubigte Abschrift.

XIV.) Datenschutz, elektronische Verarbeitung

Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, über EDV verarbeitet werden. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass das Finanzverfahren im Zusammenhang mit diesem Vertrage nach der Finanz Online Verordnung 2006 (FOnV 2006) im

elektronischen Weg erfolgt. Sie erteilen daher dem Urkundenverfasser eine generelle Bevollmächtigung zur elektronischen Akteneinsicht gemäß § 90 a BAO (Bundesabgabenordnung) für alle im Zusammenhang mit diesem Verträge stehenden steuerlichen Vorgänge, somit auch zur Abfrage des steuerlichen Einheitswertes, weiters auch nach § 5 Abs 4 des Grundbuchsumstellungsgesetzes zur Abfrage aus dem Personenverzeichnis des Grundbuches.

Die Vertragsparteien erteilen ferner ihre Zustimmung zur Speicherung dieses Vertrages, sowie der im Zusammenhang stehenden Urkunden im Urkundenarchiv, sowie zur Ermöglichung des Zugriffs für Justiz- und Finanzbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

XV.) Vollmacht

Die Vertragsparteien erteilen hiemit im Sinne des § 1022 ABGB Herrn Mag. Herbert Lienhart, Rechtsanwalt, geb. 27.07.1960, Augustinerplatz 7, 8280 Fürstenfeld, eine auch für den Sterbefall eines Teiles von ihnen weitergeltende Vollmacht zur Verbücherung dieses Vertrages, zu allen hiezu erforderlichen Eingaben und Schriftsätzen, zu allen etwa notwendigen Ergänzungen oder Berichtigungen auch im Wege der Selbstkontrahierung, zur Erteilung von Einverleibungsbewilligungen, sowie zur Vertretung vor Ämtern und Behörden, insbesondere auch zur Empfangnahme aller bezüglichen Grundbuchsbeschlüsse.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Grundverkauf.

21. Allfälliges

GR. Reigl Harald berichtet vom ersten Treffen zur Firmvorbereitung mit Pfarrer Alois Schlemmer. Es haben sich 19 Firmlinge angemeldet. Da es keine Firmhelfer mehr gibt, muss jemand von den Eltern diese Aufgabe übernehmen.

GR. Wagner Gerhard schlägt vor, dass in Söchau ein Flohmarkt organisiert wird. Er denkt dabei an 2 bis 3 Termine im Jahr und nennt als Ort die Kulturhalle oder den Platz vor der Gemeinde.

GK. Alfred Tauchmann: Die zwei Linden im Bereich Waaghäuschen sollten umgeschnitten werden, da sie sehr viel Laub und Schmutz verursachen. Dort sollte ein Skulpturenpark von Hrn. Anton Puchas entstehen.

Berichte von Bgm. Kapper :

- Am Freitag, den 21.11.2014 findet um 17.00 Uhr gegenüber der Gemeinde beim Haus Bamminger die Eröffnungsfeier vom Haarpflegesalon La Doriserie (Riegler Doris) statt.

Fr. Doris Riegler ersucht um Benützung des öffentlichen Gemeinde-WC bei ihren Geschäftszeiten, auch wenn die Gemeinde geschlossen ist.

Es wird eine Reinigungspauschale von EUR 50,-- im Jahr festgelegt. Die Kosten für die Schlüsselanfertigung sind von Fr. Doris Riegler zu tragen.

- Für die Sperrmüllsammlung am 29.11. haben sich GR. Tröster Anton u. GR. Wagner Gerhard gemeldet.

Im Jahr 2015 gibt es eine Änderung bei den Sperrmüllsammlungen. Der bisherige Termin im Jänner wird auf den April verlegt.

Sperrmüll-Termine 2015: März, April, Mai, Juli, September u. November.

Es wird auch die Aufstellung eines Bauschuttcontainers für Kleinmengen diskutiert.

- Adventfeier am 29.11.2014

Mitwirkende: Bläsergruppe Musikverein, Kindergarten, Volksschule, Schüler Musikverein, Familienmusik Oberreiter-Klug, Klesh'ma, Siegfried Klopff, Alfred Tauchmann und Andrea Sammer.

Eintritt: Bgm. Kapper, Vize-Bgm. Johann Thier u. GR. Erna Lang.

Ausschank: GR. Erich Meister, GR. Gerald Großschädl, GR. Karl Kern, Markus Eibel

Ton- und Licht: GK. Alfred Tauchmann

- Abrechnung der Orgel-Projekte in Söchau und Übersbach:

Gesamtkosten EUR 111.000,--. Offen sind noch EUR 7.500,-- (davon EUR 5.000,-- von der Gemeinde Übersbach).

- Am Sonntag, den 07.12.2014 ist die Einführung von Diakon Dir. Michael Gruber in Söchau.

- Ebenfalls am 07.12.2014 gibt es ab 15 Uhr einen Adventmarkt am Dorfplatz und um 18.00 Uhr ein Adventkonzert mit dem Kärntner Chor aus Graz (Reinerlös für die Orgeln).

- Der Winterdienst im Grenzbereich zu Altenmarkt ist mit der Stadtgemeinde Fürstenfeld zu regeln.

- Die Weihnachtsfeier vom Porsche-Club Steiermark findet wieder am 06.12.2014 im Schloss Thaller statt – ca. 150 Personen – die Zimmer in Söchau sind fast zur Gänze belegt. Für die Teilnehmer gibt es ein kleines Gastgeschenk (Vize-Bgm. Johann Thier und GK. Alfred Tauchmann).

- Weihnachtsfeier der Gemeinde am 12.12.2014 im Hubertushof

- Beim Gemeinde-Toyota läuft das „Pickerl“ mit 31.12.2014 ab. Da die Abgaswerte zu schlecht sind, gibt es keine neue Begutachtungsplakette.

Bgm. Kapper berichtet von der Bürgermeisterkonferenz zur Aufnahme von Asylanten im ehem. Bezirk Fürstenfeld.

Es wurde mit Hubertushof und Maier`s gesprochen – kein Bedarf.

- Abrechnung 4. Kräuter-Hexen-Wandertag 2014

Toller Erfolg – Gesamtumsatz – EUR 6.791,21, Gewinn – ca. EUR 3.077,-- (unter Berücksichtigung der Vorsteuer bzw. Umsatzsteuer).

Bgm. Kapper bedankt sich bei allen Mitwirkenden für die tatkräftige Unterstützung.

- Bei der Eisenbahnkreuzung Bauer in Ederberg wird eine Lichtenanlage errichtet. Es wurde bei der ÖBB nachgefragt, ob auch beim Bahnübergang Supper Robert eine Lichtenanlage errichtet werden könnte – nicht möglich. Die Lichtenanlage beim Übergang Bauer wurde behördlich angeordnet. Bis 2029 müssen alle Bahnübergänge mit einer Lichtenanlage bzw. mit Schranken umgerüstet sein.

- Nächstes Jahr gibt es das 40Jahr-Jubiläum der Mariazell-Wallfahrer. Es soll ein Bus für die Mitfahrer organisiert werden.

- Es gab ein Gespräch mit Fr. Roswitha Terkl über einen Sommerwurlitzer mit dem Radio Steiermark als Werbung für Söchau eventuell am Zellerfest-Sonntag. Die Kosten von ca. EUR 2.500,-- sollten aufgeteilt werden.

- Im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld werden die Gemeindemandatäre geehrt. Wer mind. 10 Jahre ununterbrochen ein Mandat ausgeübt hat und nicht länger als 5 Jahre ausgeschieden ist, wird zur Ehrung gemeldet.

- Das steirische Volksbildungswerk schreibt einen „Wettbewerb der kurzen Wege für Dörfer, Märkte und Städte“ aus. Die Gemeinde Söchau sollte daran teilnehmen.

Bgm. Kapper gratuliert den Gemeinderäten Manfred Kern, Anton Tröster, Karl Kern und GK. Alfred Tauchmann zum Geburtstag.

**22. Genehmigung oder Nichtgenehmigung bzw. Abänderung der
Verhandlungs-
schrift der Sitzung vom 30.09.2014**

Auf Antrag von Bgm. Kapper genehmigt der Gemeinderat die Verhandlungsschrift vom 30.09.2014 ohne Abänderungen.

Bgm. Kapper schließt die Gemeinderatssitzung um 20.53 Uhr.